

Finanzordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

A Haushalts- und Kassenordnung

1. Der/die Finanzreferent/in hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsvoranschlag für zwei Geschäftsjahre vorzulegen. Dieser ist vom Vorstand zu beraten und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden (vgl. § 7 Abs. j der EBW-Satzung). Der Haushaltsplan ist aufzugliedern in einen "Verwaltungshaushalt" und einen "Sporthaushalt".
2. Der Haushaltsvoranschlag hat die Planung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die beiden kommenden Jahre zu enthalten.
3. An den Haushaltsvoranschlag ist der Vorstand gebunden, soweit er die Ausgaben betrifft. Über eine Erhöhung der Ausgaben und die Verwendung von Restmitteln entscheidet der Vorstand (Nachtragshaushalt).
4. Der/die Finanzreferent/in verwaltet die Kassengeschäfte des EBW und seiner Organe und ist für die Einhaltung des Etats und die richtige Verwendung der zweckgebundenen Mittel (LAL- und Staatszuschüsse) verantwortlich.
5. Der/die Finanzreferent/in erstellt in Abstimmung mit einem Steuerberatungsbüro bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Vermögens- und Ergebnisübersicht. Diese ist dem Vorstand vorzulegen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Ausgaben werden durch den/die Finanzreferenten/in getätigt, sobald das zuständige Vorstandsmitglied auf dem Ausgabebeleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift bestätigt hat.
7. Der gesamte Geldverkehr des EBW erfolgt über Bankkonten des EBW und genehmigte Barkassen.
8. Der/die Präsident/in, der/die Vize-Präsident/in sowie der/die Finanzreferent/in haben, je zwei gemeinsam, Vollmacht über die EBW-Bankkonten. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen Vollmacht für ein EBW-Bankkonto erteilen.

B Belegordnung

Grundsätzlich erfolgt keine Buchung ohne Beleg. Die Belege sind geordnet aufzubewahren und mit Buchungszeichen zu versehen. Sammelbelege sind zulässig, wenn die Einzelbelege beigefügt sind. Die Belege sind spätestens nach drei Monaten an den Finanzreferenten zu übersenden bzw. am Ende des Jahres zum 15. Januar des Folgejahres.

C Beiträge, Abgaben und andere Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen zur Zeit 3,50 Euro pro gemeldetem Vereinsmitglied. Maßgebend sind die zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres abzugebenden Bestandsmeldungen der Mitgliedsvereine. Neu aufgenommene Mitglieder werden im Aufnahmejahr beitragsfrei geführt.
2. Die Beiträge sind bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Verbands- und Veranstaltungsabgaben und andere Gebühren sind entsprechend der einschlägigen Richtlinien der übergeordneten Verbände oder nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
4. Der/die Finanzreferent/in überwacht den rechtzeitigen und richtigen Eingang der Beiträge, Abgaben und der anderen Gebühren. Die Fachsparten unterstützen den/die Finanzreferent/in in der Überwachung der Zahlungseingänge bei fachspezifischen Gebühren.
5. Alle Nachteile, welche durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und/oder der Zahlungsaufforderungen entstehen, gehen zu Lasten der Vereine (vgl. § 7, Absatz 5 der EBW-Satzung).

D Richtlinien für die Organe

1. Die Vorsitzenden der Fachsparten können Vorschüsse für die Verwaltungsaufgaben und andere Maßnahmen erhalten. Sie sind rechtzeitig zu beantragen und spätestens nach Ablauf eines Quartals abzurechnen.
2. Bei allen Ausgaben ist auf sparsame Mittelverwendung zu achten. Soweit es zweckmäßig ist, können nach Genehmigung durch den Vorstand Sonder-Bankkonten eingerichtet werden. Für die Landesleistungszentren und Stützpunkte können besondere Konten geführt werden.
3. Die Ausgabenkompetenz im Sporthaushalt liegt grundsätzlich bei den Vorsitzenden der Fachsparten.
4. Die Verwendungsnachweise für die LAL-Mittel und andere zweckgebundene Mittel sind von den Fachsparten sorgfältig, vollständig und rechtzeitig zu erstellen.
5. Die Bezirke haben keine eigene Kassenführung. Die Bezirke haben keine eigenen Einnahmen. Soweit ihnen über die Landessportbünde und andere Körperschaften Staatsmittel und Zuschüsse zugewiesen werden, fließen diese voll dem EBW zu.
6. Über die den Bezirken im Haushalt zugewiesenen Mittel können die Bezirksvorsitzenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig verfügen.

Mannheim, 26.6.2013